
Regulatorik Aktuell
Sustainable Finance
Schwerpunkt:
Corporate Sustainability Reporting
Directive (CSRD)
19. Mai 2021
Ernst & Young
EY
Building a better working world

So können Sie mit uns interagieren

JETZT

- Stellen Sie Ihre Frage über den **Fragen-Chat** im Bedienpanel des Tools
- Heben Sie die **virtuelle Hand** im Bedienpanel des Tools
- Schreiben Sie eine **E-Mail** mit ihrer Frage an **info@vfu.de**

SPÄTER

- Finden Sie die Webinar Unterlagen und die weitere Informationen in der **VfU Mediathek** (www.vfu-mediathek.de), bzw. in der dort von EY betreuten **Themenkachel zum EU Aktionsplan** (www.vfu-mediathek.de/eu-aktionsplan/) sowie im Veranstaltungsarchiv unter www.vfu.de
- Nehmen Sie mit den EY Experten und dem VfU Kontakt auf

Wichtig: Es gilt wie immer die Chatham House Rule

Ihre Kontakte



Dr. Max Weber, Partner
EMEIA Financial Services

☎ +49 711 9881 15494
✆ +49 160 939 15494
✉ max.weber@de.ey.com



Robert E. Bopp, CBS Director
EMEIA Financial Services

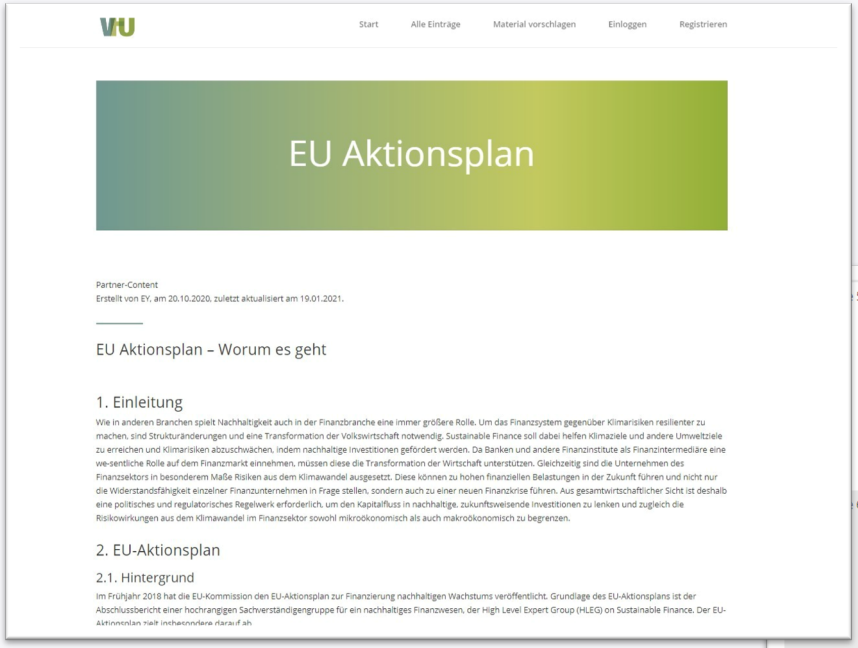
☎ +49 711 9881 13812
✆ +49 160 939 13812
✉ robert.bopp@de.ey.com



Benedikte Sandbaek, Consultant
EMEIA Financial Services

☎ +49 711 9881 24895
✆ +49 160 939 24895
✉ benedikte.sandbaek@de.ey.com

Das Themendossier zum EU-Aktionsplan in der VfU-Mediathek



VfU

Start Alle Einträge Material vorschlagen Einloggen Registrieren

EU Aktionsplan

Partner-Content
Erstellt von EY, am 20.10.2020, zuletzt aktualisiert am 19.01.2021.

EU Aktionsplan – Worum es geht

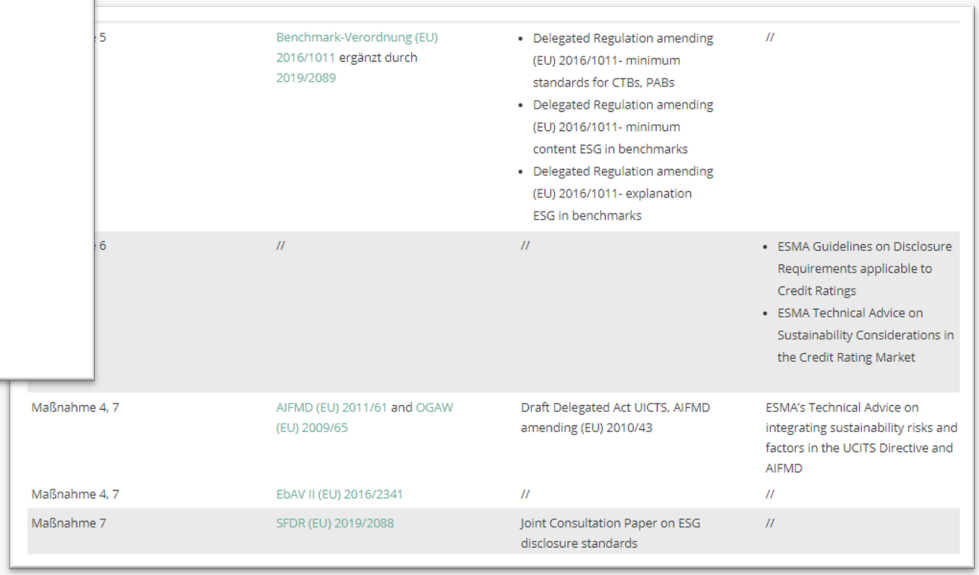
1. Einleitung

Wie in anderen Branchen spielt Nachhaltigkeit auch in der Finanzbranche eine immer größere Rolle. Um das Finanzsystem gegenüber Klimarisiken resilienter zu machen, sind Strukturänderungen und eine Transformation der Volkswirtschaft notwendig. Sustainable Finance soll dabei helfen Klimaziele und andere Umweltziele zu erreichen und Klimarisiken abzuschwächen, indem nachhaltige Investitionen gefördert werden. Da Banken und andere Finanzinstitute als Finanzintermediäre eine we-sentliche Rolle auf dem Finanzmarkt einnehmen, müssen diese die Transformation der Wirtschaft unterstützen. Gleichzeitig sind die Unternehmen des Finanzsektors in besonderem Maße Risiken aus dem Klimawandel ausgesetzt. Diese können zu hohen finanziellen Belastungen in der Zukunft führen und nicht nur die Widerstandsfähigkeit einzelner Finanzunternehmen in Frage stellen, sondern auch zu einer neuen Finanzkrise führen. Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht ist deshalb eine politisches und regulatorisches Regelwerk erforderlich, um den Kapitalfluss in nachhaltige, zukunftsweisende Investitionen zu lenken und zugleich die Risikowirkungen aus dem Klimawandel im Finanzsektor sowohl mikroökonomisch als auch makroökonomisch zu begrenzen.

2. EU-Aktionsplan

2.1. Hintergrund

Im Frühjahr 2018 hat die EU-Kommission den EU-Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums veröffentlicht. Grundlage des EU-Aktionsplans ist der Abschlussbericht einer hochrangigen Sachverständigengruppe für ein nachhaltiges Finanzwesen, der High Level Expert Group (HLEG) on Sustainable Finance. Der EU-Aktionsplan zielt insbesondere darauf ab



5	Benchmark-Verordnung (EU) 2016/1011 ergänzt durch 2019/2089	• Delegated Regulation amending (EU) 2016/1011- minimum standards for CTBs, PABs • Delegated Regulation amending (EU) 2016/1011- minimum content ESG in benchmarks • Delegated Regulation amending (EU) 2016/1011- explanation ESG in benchmarks	//
6	//	//	• ESMA Guidelines on Disclosure Requirements applicable to Credit Ratings • ESMA Technical Advice on Sustainability Considerations in the Credit Rating Market
Maßnahme 4, 7	AIFMD (EU) 2011/61 and OGAW (EU) 2009/65	Draft Delegated Act UICTS, AIFMD amending (EU) 2010/43	ESMA's Technical Advice on integrating sustainability risks and factors in the UCITS Directive and AIFMD
Maßnahme 4, 7	EbAV II (EU) 2016/2341	//	//
Maßnahme 7	SFDR (EU) 2019/2088	Joint Consultation Paper on ESG disclosure standards	//

Link: https://www.vfu-mediathek.de/eu-aktionsplan/

Auf europäischer Ebene wird die Diskussion von den Entwicklungen zum EU-Aktionsplan für nachhaltiges Wachstum der Kommission bestimmt

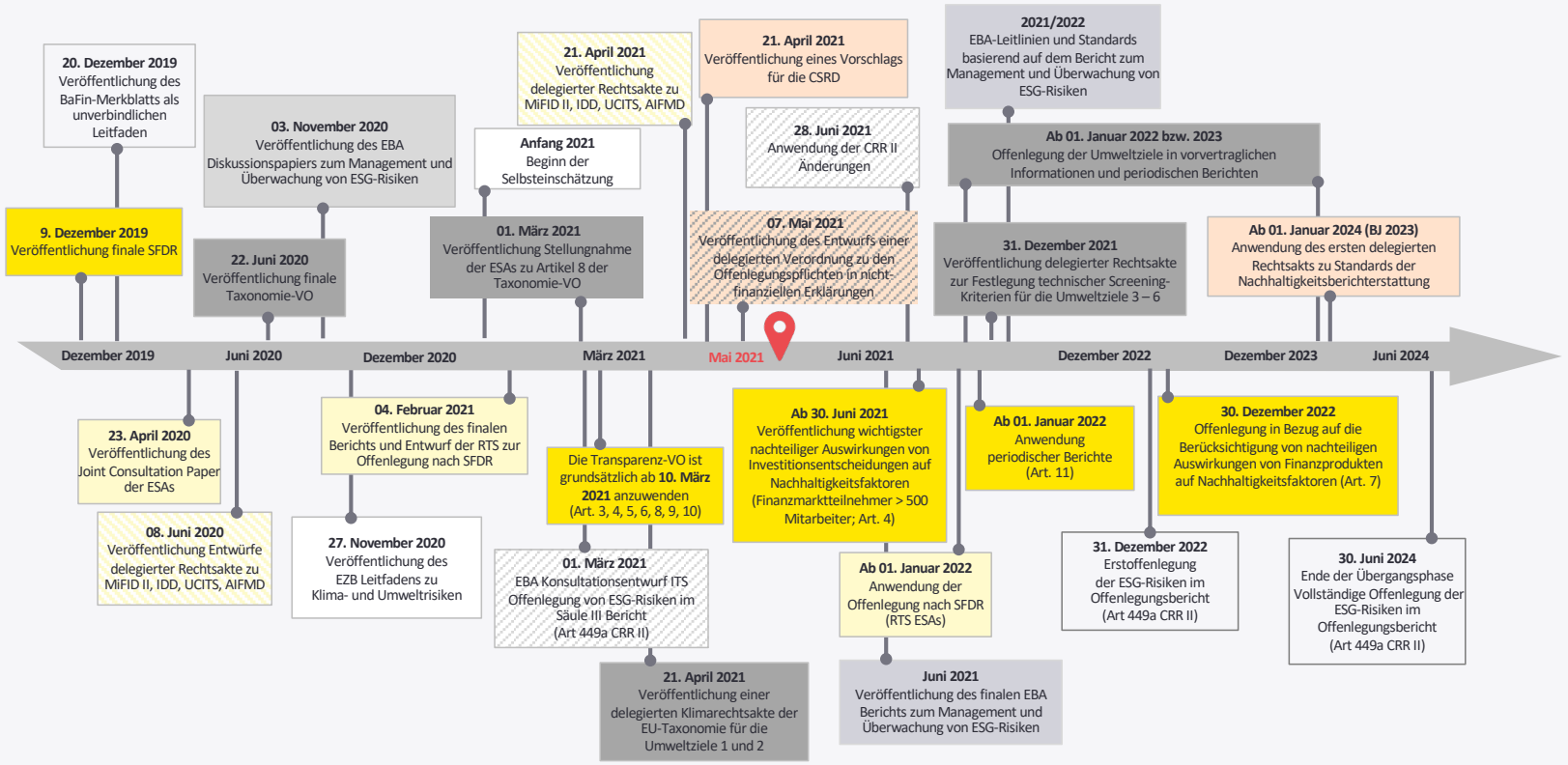


Taxonomie & Standards (Maßnahme 1,2,3)	▪ Taxonomie-Verordnung als Rahmenwerk für eine Klassifizierung von Wirtschaftsaktivitäten ▪ Festlegung technischer Prüfkriterien für die Umweltziele der Taxonomie (Delegierte Klimarechtsakte für die Umweltziele 1-2, 21.04.2021) ▪ Einführung eines EU-Green Bond Standards
Finanzmarkt-regulierung (Compliance & Conduct) (Maßnahme 4,5,6,7)	▪ Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten (SFDR) ▪ Finaler Bericht und Entwurf der Draft RTS zur Offenlegung unter SFDR ▪ Erweiterung der Benchmark-Verordnung um CO_2-Benchmarks ▪ Integration von ESG Risiken und Faktoren in UCITS, AIFMD, MiFID II, Solvency II und IDD
Prudenzielle Regulierung (Maßnahme 8)	▪ EBA Action Plan– Zusammenfassung der EBA Mandate zu Säule 1 (“Green Supporting Factor”) und Säule 2 (Integration in Risikomanagement, SREP und Supervisory Stress Testing) und Säule 3 (Offenlegung von ESG-Risiken) ▪ BaFin Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken ▪ EZB Leitfaden zu Klima- und Umweltrisiken ▪ EBA Diskussionpapier zum Management und Überwachung von ESG-Risiken
Offenlegung & Langfristigkeit (Maßnahme 9, 10)	▪ Entwurf einer Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) – löst Non-Financial Reporting Directive (NFRD) ab ▪ Entwurf delegierter Rechtsakt zu Art. 8 Taxonomie-VO mit Übernahme des ESA Advice ▪ EBA-Entwurf ITS zur Offenlegung von ESG-Risiken gemäß Art. 449a CRR ▪ EBA & ESMA Berichte zu “short-term pressure”

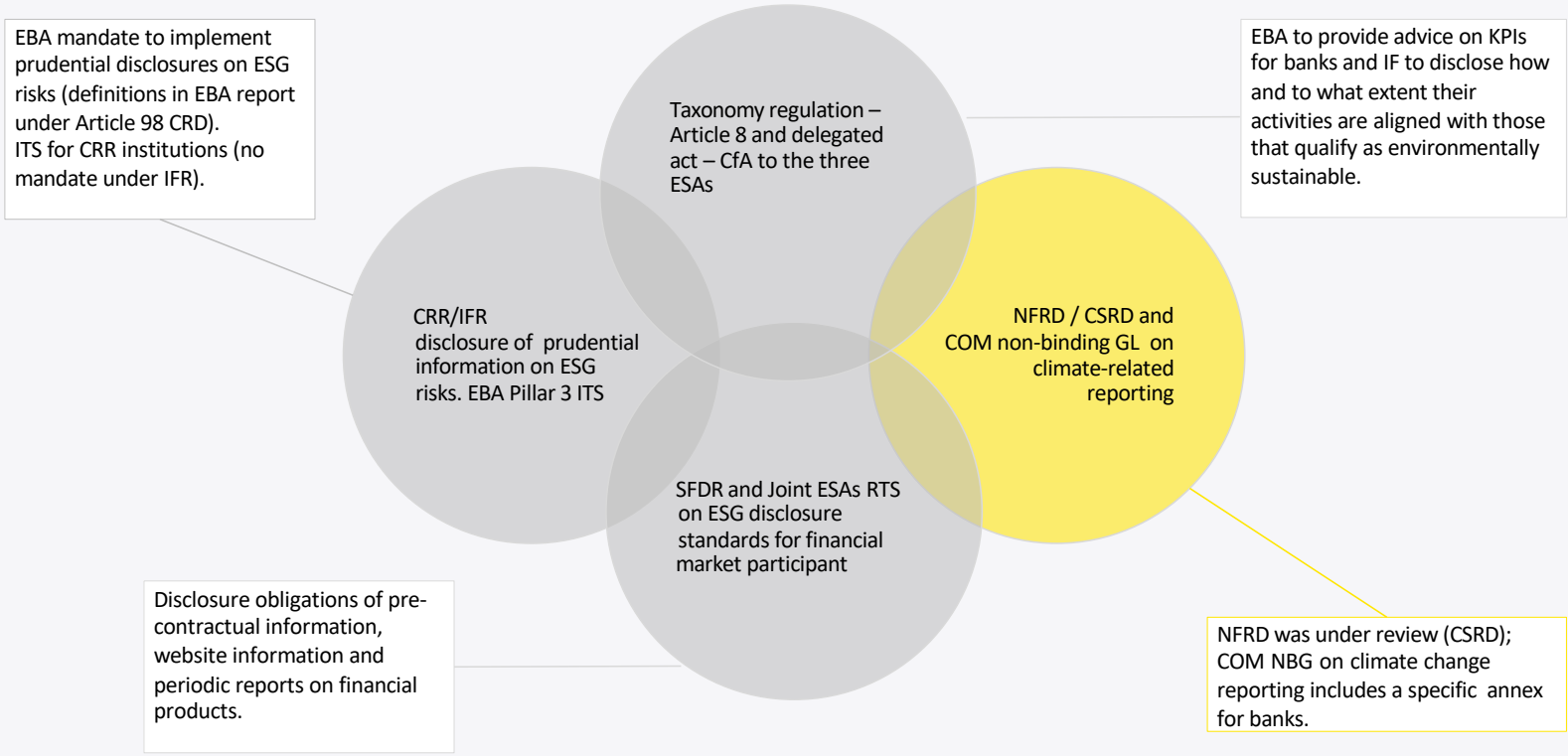
Ziele des EU-Aktionsplans

- **Kapitalflüsse auf nachhaltige Investitionen umzulenken**
- **Berücksichtigung von Nachhaltigkeit im Risikomanagement**
- **Transparenz und Langfristigkeit fördern**

Sustainable Finance – Roadmap diverse Veröffentlichungen



Regulatorische Initiativen der EU zur Offenlegung von ESG-Informationen

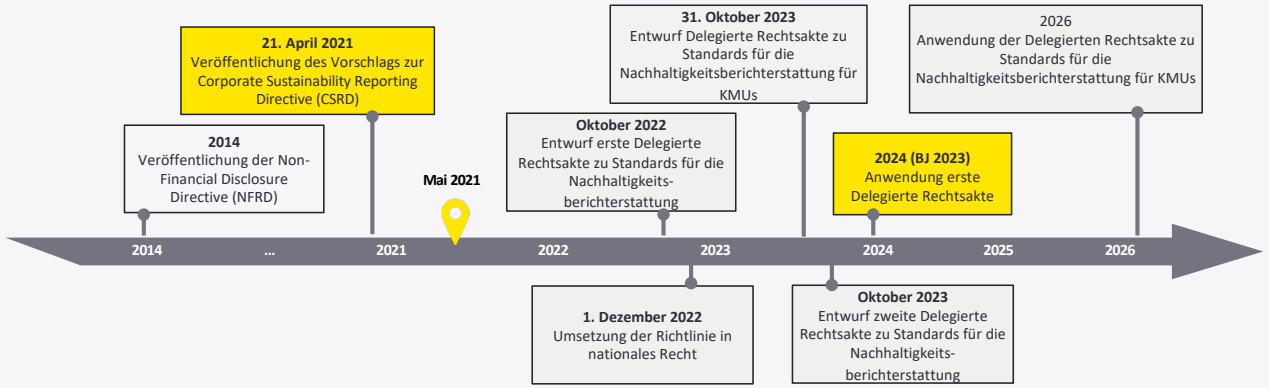


Source: EBA/CP/2021/06 (01 March 2021)

Überblick und Zeitplan

Die CSRD hat folgende **Ziele**:

- Sicherstellen, dass Unternehmen zuverlässige und vergleichbare Nachhaltigkeitsinformationen berichten, die von Investoren und Stakeholdern benötigt werden
- Ausweitung der berichtspflichtigen Unternehmen
- Investoren in die Position versetzen, Nachhaltigkeitsrisiken und deren Auswirkungen besser einzuschätzen
- Konsistenz mit anderen EU-Initiativen zu Sustainable Finance sicherstellen, insbesondere mit der SFDR und der Taxonomie-VO
- Stärkere Integration in die Finanzberichterstattung (Lagebericht) und damit Betonung der Bedeutung der nicht-finanziellen Berichterstattung im Vergleich zur finanziellen Berichterstattung
- Zumindest Einführung einer „limited assurance“ und damit stärkere Verbindlichkeit der nicht-finanziellen Berichterstattung
- Stärkere Standardisierung durch Vorgabe von Berichtsformaten



Anwendungsbereich der CSRD

	Non-Financial Reporting Directive (NFRD) (Directive 2014/95/EU)	Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) (2021/0104 COD)
Veröffentlichungszeitpunkt	veröffentlicht 2014	Vorschlag veröffentlicht am 21. April 2021
Anwendungsbereich	große Unternehmen von öffentlichem Interesse mit mehr als 500 Mitarbeitern	• **große** Unternehmen die mindestens 2 der folgenden 3 Merkmale erfüllen: – mind. 250 Mitarbeiter unabhängig von der Kapitalmarktorientierung, – 40 Mio. € Umsatz und/oder – 20 Mio. € Bilanzsumme • **Kapitalmarktorientierte** kleine und mittlere Unternehmen (ausgenommen Kleinstunternehmen) • In der EU gelistete Unternehmen mit Sitz in einem Drittland; auch für Töchter
Anzahl Anwender	Ca. 11.900 Unternehmen, die den Anforderungen der NFRD unterlagen	Ca. 50.000 Unternehmen, die der CSRD unterliegen
Anwendungszeitpunkt	seit Geschäftsjahr 2018	• Anwendung des ersten Entwurfs der Standards zur Nachhaltigkeits-berichterstattung ab **Berichtsjahr 2023** • Kleine und mittlere börsennotierte Unternehmen erhalten eine weitere Frist von 3 Jahren (Anwendung ab 2026)

Zu berichtende Informationen

Unternehmen, die unter die CSRD fallen, müssen berichten über:

1. **Geschäftsmodell und Strategie**
2. **Ziele**, die sich das Unternehmen in Bezug auf Nachhaltigkeitsbelange gesetzt hat, und die **Fortschritte**, die das Unternehmen bei der Erreichung dieser Ziele gemacht hat
3. **Rolle der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane** in Bezug auf Nachhaltigkeitsbelange
4. **Unternehmensrichtlinien** in Bezug auf Nachhaltigkeit
5. **Due-Diligence-Verfahren**, das in Bezug auf Nachhaltigkeitsbelange durchgeführt wurde, der **Principal Adverse Impact** und aller **ergriffenen Maßnahmen und das Ergebnis** dieser Maßnahmen, um tatsächliche oder potenzielle nachteilige Auswirkungen zu verhindern, zu mindern oder zu beheben.
6. **Wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken**, welchen das Unternehmen ausgesetzt ist
7. **Indikatoren**, die für die oben genannte Offenlegung relevant sind

Die zu veröffentlichenden Informationen müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Veröffentlichung **qualitativer** und **quantitativer** Informationen
- Berücksichtigung eines **kurz-, mittel- und langfristigen** Zeithorizonts
- Informationen sollen **zukunftsorientiert** und **rückblickend** ausgerichtet enthalten
- **Double Materiality Concept**: Nachhaltigkeitsrisiken, die das Unternehmen betreffen & Einfluss des Unternehmens auf Gesellschaft und Umwelt haben (outside-in & inside-out Risiken)

Unternehmen, die unter die CSRD fallen, müssen die Meldepflichten nach **Art. 8 der Taxonomieverordnung** erfüllen: berichten darüber inwieweit ihre Aktivitäten nachhaltig sind, die Indikatoren hierfür werden in einem separaten **delegierten Rechtsakt zu Art. 8** festgelegt (erster Entwurf liegt bereits vor).

Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

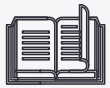
Der Vorschlag zur CSRD gibt auch vor, delegierte Rechtsakte zur Festlegung von Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu erlassen – ggf. sektorspezifisch. Diese spezifizieren die folgenden zu veröffentlichen Informationen:

Angaben zu den sechs **Umweltzielen der EU Taxonomie:**	► Klimaschutz ► Anpassung an den Klimawandel ► Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen ► Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft ► Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung ► Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und Ökosysteme
Angaben zu **sozialen Aspekten**:	► Chancengleichheit, einschließlich Gleichstellung der Geschlechter, gleiche Bezahlung für gleiche Arbeit, Ausbildung & Qualifizierung, Beschäftigung & Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen ► Arbeitsbedingungen, Löhne, sozialer Dialog, Tarifverhandlungen & Beteiligung der Arbeitnehmer, Vereinbarkeit von Berufs- & Privatleben ► Achtung der Menschenrechte, Grundfreiheiten, demokratischen Grundsätze und internationalen Standards
Angaben zu **Governance-Aspekten**:	► Rolle und Zusammensetzung der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens, auch in Bezug auf Nachhaltigkeitsbelange ► Unternehmensethik und Unternehmenskultur, Korruptions- und Bestechungsbekämpfung ► Politisches Engagement des Unternehmens, einschließlich seiner Lobbying-Aktivitäten ► Management & Qualität der Beziehungen zu Geschäftspartnern, einschließlich der Zahlungspraktiken ► Interne Kontroll- und Risikomanagementsysteme des Unternehmens, Berichterstattungsprozess

Die Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung verlangen, dass die zu berichtenden Informationen verständlich, relevant, repräsentativ, überprüfbar und vergleichbar sind. Dadurch wird die Anwendung einer Vielzahl von Standards und Frameworks vermieden.

Umsetzung der CSRD

Formate



Unternehmen sollen nicht mehr wählen können, wo sie die Informationen veröffentlichen. Die geforderten Angaben sollen zukünftig **im Lagebericht** des Geschäftsberichts enthalten sein. Dieser soll spätestens vier Monate nach Geschäftsjahresende erscheinen. Das hat Auswirkungen auf die häufige Praxis, die berichtspflichtigen Informationen zusammen mit anderen, freiwilligen Nachhaltigkeitsinformationen in einem Nachhaltigkeitsbericht auszuweisen und führt zu einer Auftrennung des Nachhaltigkeitsberichts.



Die Veröffentlichung soll in einem **maschinenlesbaren Format** erfolgen. Das „Single electronic Reporting Format" schreibt zukünftig ein Tagging der Nachhaltigkeitsinformationen vor und soll die Kompatibilität mit dem von der EU noch zu entwickelndem „European Single Access Point" herstellen, einem zentralen Register für digital aufbereitete Berichte. Insgesamt ist mit einer zunehmenden Standardisierung durch Vorgabe von „Templates" analog Art. 8 Taxonomie-VO zu rechnen.

Externe Prüfung und Strafen



Der Vorschlag enthält auch eine **Pflicht zur externen Prüfung** der Nachhaltigkeitsinformationen – zunächst als **‚Limited Assurance'** im Rahmen der Prüfung des Lageberichts. Zu prüfen sind die Übereinstimmung der Angaben mit den Berichterstattungsstandards, die vom Unternehmen eingerichteten Prozesse zur Ermittlung der Informationen und die Kennzeichnung nach den Anforderungen des elektronischen Reporting-Formats sowie die Compliance mit den Anforderungen des Art. 8 Taxonomie-VO. Die EU-Kommission kann einen Prüfungsstandard in Form eines delegierten Rechtsakts erlassen, in dem sie die Prüfungshandlungen konkretisiert.



Kommt ein berichtspflichtiges Unternehmen der Pflicht zur Veröffentlichung der Informationen nicht nach, legt der Vorschlag der Kommission nun Mindeststrafarten und Prozessvorgaben bei der Strafermittlung fest:

1. eine **öffentliche Erklärung**, in der die verantwortliche natürliche oder juristische Person und die Art des Verstoßes genannt werden;
2. eine **Anordnung**, mit der die verantwortliche natürliche oder juristische Person aufgefordert wird, das den Verstoß darstellende Verhalten einzustellen und von einer Wiederholung dieses Verhaltens abzusehen;
3. behördliche **Bußgelder**.

Diskussionsrunde

EY | Building a better working world

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie Daten und modernste Technologien in unseren Dienstleistungen.

Ob Assurance, Tax & Law, Strategy and Transactions oder Consulting: Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.



„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Präsentation auf alle deutschen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Deutschland finden Sie uns an 20 Standorten.

© 2021 Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
All Rights Reserved.

GSA Agency | ABC JJMM-123
ED None

Diese Präsentation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

ey.com/de